

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Stab

Tierschutzverordnung

(TSchV)

Gelte	endes Recht	Vernehmlassungsentwurf
		Ersatz eines Ausdrucks Betrifft nur die französische Version
		 Art. 2 Abs. 3 Bst. m^{bis} und m^{ter} (neu) ³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als: m^{bis}. belastungsmindernde Massnahmen: Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder- Pflegemassnahmen; m^{ter}. Abbruchkriterien: im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten 1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss, 2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;
		Art. 3 Abs. 2 (neu) Betrifft nur den französischen Text.
 Art. 15 Abs. 2 ² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken; b. das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen bis zum Alter von vier Tagen; c. das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel; d. das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind; e. das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen; 		 Art. 15 Abs. 2 ² Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen: a. das Markieren von Tieren mittels Ohrmarke oder Mikrochip; b. das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.

f.	das Abschleifen der Zahnspitzen bei Ferkeln.	
	Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen	Art. 19 Abs. 2 (neu)
Bei Sc	hafen und Ziegen sind zudem verboten:	² Bei Schafen ist zudem das Kürzen des Schwanzes verboten.
a.	das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;	
b.	Eingriffe am Penis von Such-Böcken.	
Art. 20) Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel	Art. 20 Bst. a, g und h (neu)
Beim I	Hausgeflügel sind zudem verboten:	Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:
a.	das Coupieren der Schnäbel;	a. das Coupieren und das Touchieren der Schnäbel;
b.	das Coupieren der Kopfanhänge und der Flügel;	g. das Homogenisieren von Embryonen ab dem Zeitpunkt, ab dem eine
c.	das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern;	Schmerzempfindung nicht ausgeschlossen werden kann, und von lebenden Küken; h. das Kürzen der Zehen sowie das Kürzen der Sporen im Bereich des durchbluteter
d.	das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser;	Gewebes.
e.	das Stopfen;	
f.	das Rupfen am lebenden Tier;	
g.	das Homogenisieren von lebenden Föten in Brutrückständen und von lebenden Küken.	
Art. 21	l Verbotene Handlungen bei Equiden	Art. 21 Bst. i – n (neu)
Bei Eq	quiden sind zudem verboten:	Bei Equiden sind zudem verboten:
a.	das Coupieren der Schwanzrübe;	i Methoden, mit denen Kopf und Hals ausserhalb der Nutzung in einer engen Haltung am
b.	das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher	Körper des Tieres fixiert werden (Ausbinden);
	Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;	j. der Entzug von Wasser oder Futter, um das Tier gefügig zu machen oder zu bestrafen;
c.	das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden	k. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:
d.	Sporen, Gerten oder Viehtreibern; der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den	 Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harter Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen,
	Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;	2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen,
e.	das Entfernen der Tasthaare;	3. Aufsatzzügel (Overcheck) im Geschirr oder unter dem Sattel;
f.	das Anbinden der Zunge;	l. das Ausüben von physischer Gewalt;
g.	das Barren;	m. der Aufbau von übermässigem psychischem Druck;
h.	Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).	n. der grobe oder unsachgemässe Gebrauch von Hilfsmitteln, wie Sporen, Gebissen ode Hilfszügeln.

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens

- ¹ Bei Hunden sind zudem verboten:
 - das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
 - b. die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten;
 - bbis. die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme;
 - das Zerstören der Stimmorgane;
 - das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu pr
 üfen, ausser f
 ür die Ausbildung und Pr
 üfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 sowie f
 ür die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
 - e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.
- ² Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.
- ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:
 - a. coupierte Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
 - b. aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Ruten;
 - c. von Geburt an verkürzte Ruten.
- ⁴ Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG).

- Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden und Meldepflicht bei Ausnahmen vom Verbot des Coupierens
- ¹ Bei Hunden sind zudem verboten:
- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. das Zerstören der Stimmorgane;
- c. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder zu pr
 üfen, ausser f
 ür die Ausbildung und Pr
 üfung von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1 so-wie f
 ür die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;
- d. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben;
- e. die Ein- oder Durchfuhr von Hunden, die den Ein- beziehungsweise Durchfuhrbestimmungen nach den Artikeln 76a und 76b nicht entsprechen.
- ² Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:
- a. aus medizinischen Gründen coupierte Ohren oder Ruten;
- b. von Geburt an verkürzte Ruten.
- ³ Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Hundedatenbank nach Artikel 16 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV).

Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

- ¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.
- ² Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.
- Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter
- ¹ Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.
- ² Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

	³ Bei Zicklein muss die Schmerzausschaltung zur Enthornung von einer Person mit einem tierärztlichen Diplom durchgeführt werden.
	Art. 36 Abs. 3 Betrifft nur den französischen Text.
Art. 40 Abs. 1 ¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen	Art. 40 Abs. 1 ¹ Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen vom 1. Mai bis zum 31. Oktober und an 30 Tagen vom 1. November bis zum 30. April, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.
Art. 47 Abs. 1 ¹ Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.	Art. 47 Abs. 1 ¹ Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.
	Art. 48 Abs. 3 Betrifft nur den französischen Text Verrats d'élevage wird ersetzt durch verrats reproducteurs
	Art. 50a Saugferkel (neu) Ferkel müssen in den ersten zwei Lebenswochen von der Mutter aufgezogen und gesäugt werden. Ausgenommen davon sind Einzelfälle, bei denen die Sau vorzeitig stirbt, aus gesundheitlichen Gründen geschlachtet werden muss oder gesundheitliche Probleme hat, die das Säugen verunmöglichen.
Art. 59 Abs. 3 ³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equide haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Tier erteilen.	 Art. 59 Abs. 3 und 3^{bis} (neu) ³ Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmebewilligung erteilen, wenn artfremder Sozialkontakt vorliegt. 3^{bis} Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden und Ponys: Pferde, Ponys und Maultiere bei Eseln: Esel und Maulesel c. bei Maultieren: Maultiere, Pferde und Ponys

	d. bei Mauleseln: Maulesel und Esel
	Art. 60 Abs. 2 Betrifft nur den französischen Text.
	Art. 62 Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden (neu) Massnahmen zur Beeinflussung des Verhaltens von Equiden müssen der Situation angepasst erfolgen, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhalten des Tieres stehen und beendet werden, wenn die erwünschte Wirkung eingetreten ist oder das Tier dadurch in Erregung versetzt wird.
Art. 66 Abs. 2 ² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.	Art. 66 Abs. 2, 2 ^{bis} (neu), 3 und 5 (neu) ² Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 Prozent der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden sowie trocken und locker sein. ^{2bis} Dem Hausgeflügel müssen jederzeit geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten wie Picksteine, Heunetze oder Strohballen zur Verfügung stehen. ³ Betrifft nur den französischen Text. ⁵ Bei Küken in Volierenhaltungen können während der ersten zwei Lebenswochen die Mindestanforderungen für Flächen, Sitzstangen, Futterangebot und Wasser nach Anhang 1 angemessen unterschritten werden. Vom Zugang zur eingestreuten Fläche kann abgesehen werden.
Art. 69 Abs. 3 3 Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.	Art. 69 Abs. 3 ³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.
Art. 76 Abs. 3 ³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.	Art. 76 Abs. 3 3 Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde oder durch eine von ihr beauftragte Organisation zu prüfen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.

Art. 76a Anbieten von Hunden	Art. 76a Einfuhr von Hunden: Hunde mit coupierten Ohren oder Ruten (neu)
 Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben: a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters; b. Hartungfaland des Hundes. 	¹ Die Einfuhr von Hunden mit coupierten Ohren oder coupierter Rute ist verboten. Ausgenommen davon ist die Einfuhr von Hunden, deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen coupiert wurden.
 b. Herkunftsland des Hundes; c. Zuchtland. ² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.	² Bei der Einfuhr von Hunden mit verkürzten Ohren oder verkürzter Rute durch in der Schweiz wohnhafte Halterinnen und Halter ist der Nachweis zu erbringen, dass das Coupierer der Ohren oder der Rute aus medizinischen Gründen erfolgt ist oder der Hund von Geburt an eine verkürzte Rute hat.
	³ Hunde mit coupierten Ohren oder coupierter Rute dürfen als Übersiedlungsgut sowie von im Ausland wohnhaften Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.
	⁴ Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle coupierte Ohre oder eine coupierte Rute bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden, melden. Di kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG ¹ .
	Art. 76b Ein- und Durchfuhr von Hunden: Mindestalter (neu)
	¹ Die Einfuhr von Hunden, die weniger als 15 Wochen alt sind, ist verboten.
	² Ausgenommen ist die Einfuhr von:
	a. Diensthunden;
	 Hunden, die einen von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis haben, wenn die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halte den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.
	³ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe a muss nachgewiesen werden, dass de Hund als Diensthund eingesetzt werden soll.
	⁴ Für die Einfuhr eines Hundes nach Absatz 2 Buchstabe b muss sich die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter spätestens 60 Tage vor der Einfuhr bei der zuständigen Stelle in Wohnsitzkanton für die Registrierung als Hundehalterin oder als Hundehalter in der Datenbanl nach Artikel 30 TSG ² melden. Die zuständige Stelle nimmt die Registrierung in der Datenbanl vor.
	⁵ Die zukünftige Halterin oder der zukünftige Halter muss vor der Einfuhr folgende Daten in de Datenbank erfassen:
	 den Nachweis, dass der Hund aus einer Zuchtstätte stammt, deren Hunde einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis haben;
	 die Bestätigung, dass sie oder er den Hund persönlich in der Zuchtstätte im Ausland abholt.

¹ SR **916.40**

	⁶ Ergibt die Prüfung der erfassten Daten, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, erhält die künftige Halterin oder der künftige Halter die Bestätigung, dass sie oder er für die Einfuhr registriert ist.
	⁷ Bei der Einfuhr ist der Nachweis zu erbringen, dass die Halterin oder der Halter für die Einfuhr registriert ist.
	⁸ Die Ein- und die Durchfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, sind nur zulässig, wenn die Hunde in Begleitung ihrer Mutter oder einer Amme sind.
	Art. 76c Ein- und Durchfuhr von Hunden: Massnahmen (neu)
	¹ Stellt das BAZG im Rahmen der Zollkontrolle Hunde fest, deren Ein- oder Durchfuhr verboten ist, oder kann der Nachweis der rechtmässigen Einfuhr nach Artikel 76a Absatz 2 oder 76b Absatz 7 nicht erbracht werden, so meldet es dies der zuständigen Behörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Kontrolle erfolgte. Stellt es solche Hunde an den Landesflughäfen Zürich, Genf oder Basel fest, so meldet es dies dem grenztierärztlichen Dienst.
	² Die zuständige Behörde ordnet die Rückweisung an, sofern diese tiergerecht durchgeführt werden kann.
	Art. 76d (neu) Anbieten von Hunden
	Bisheriger Art. 76a
	¹ Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:
	a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
	b. Herkunftsland des Hundes;
	c. Zuchtland.
	² Die Betreiberinnen und Betreiber der Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger der Zeitschriften sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.
Art. 78 Abs. 1	Art. 78 Abs. 1 Einleitungssatz
¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:	¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Anbieterinnen und Anbieter von Tierbetreuungsdiensten, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:
Art. 101 Bst. a, b und c Einleitungssatz	Art. 101 Bst. b und c Einleitungssatz
Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:	Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

b. gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere anbietet;c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:	c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr züchtet und abgibt:
Art. 102 Abs. 3 ³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von	Art. 102 Abs. 3 3 In Tierheimen mit höchstens 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von
höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.	höchstens 5 Tieren pro Tag genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.
Art. 103 Bst. c	Art. 103 Bst. c
Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:	Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:
c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;	c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG³ betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; ausgenommen sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;
Art. 114 Leitung der Versuchstierhaltung	Art. 114 Abs. 1 und 2 Bst. f (neu)
¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu regeln.	¹ Für jede Versuchstierhaltung muss eine Leiterin oder ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.
² Die Leiterin oder der Leiter:	² Die Leiterin oder der Leiter:
a. entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen;	f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (An
b. trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;	118a) nicht überschritten wird.
c. ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der Tierpflegerinnen und Tierpfleger und des weiteren Personals, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung und Betreuung der Versuchstiere sowie der notwendigen Dokumentationsarbeiten;	
d. ist für die Meldungen nach den Artikeln 126 und 145 Absatz 1 verantwortlich;	
e. stellt sicher, dass der verantwortlichen Versuchsleiterin oder dem verantwortlichen Versuchsleiter im Rahmen der Tierhaltung festgestellte Mängel sofort gemeldet werden.	
Art. 117 Abs. 1	Art. 117 Abs. 1
¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse	¹ Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein Flimmern wahrnehmbar sein.

³ SR **916.40**

der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.	
	Art. 118a Zulässige Anzahl Versuchstiere (neu) ¹ Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren ist auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen. ² Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt. ³ Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.
Art. 119 Abs. 1 1 Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen sowie an den Kontakt mit Menschen, insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.	Art. 119 Abs. 1, 1 ^{bis} und 2 (neu) ¹ Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden. ^{1bis} Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden. ² Betrifft nur den französischen Text.
Art. 122 Abs. 5 Bewilligung für Versuchstierhaltungen 5 Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels; b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere; c. Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere; d. personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle; f. gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.	 Art. 122 Abs. 5 Bst. b ⁵ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: b. Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit den Tieren;
Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen ¹ Durch Anpassung der Haltungsbedingungen und Pflegemassnahmen sowie durch andere geeignete Massnahmen, wie die Begrenzung der Lebensdauer, ist die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten so gering wie möglich zu halten.	Art. 125 Belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien Die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten ist durch belastungsmindernde Massnahmen und die Anwendung von Abbruchkriterien so gering wie möglich zu halten.

² Bei belasteten Linien und Stämmen muss die Zahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen benötigten Tiere begründet sein. Überzählige Tiere sind zu töten, wenn ihr Wohlergehen beeinträchtigt ist.	
Art. 126 Meldepflicht für belastete Linien und Stämme ¹ Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. ² Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: a. Charakterisierung der Linie oder des Stamms; b. Dokumentation der Belastungsfassung; c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen; d. Nutzen der Linie oder des Stamms für die Forschung, die Therapie oder die Diagnostik an Menschen oder Tieren.	Art. 126 Abs. 1 und 2 Bst. c 1 Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mu-tanten hervorbringt, so ist dies der kantonalen Behörde zu melden. Dies gilt auch, wenn die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann. 2 Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten: c. mögliche belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien;
Art. 127 Abs. 1 ¹ Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Tiere zusätzlich zur genetisch bedingten Beeinträchtigung des Wohlergehens künftig versuchsbedingt weitere Beeinträchtigungen erfahren.	Art. 127 Abs. 1 ¹ Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Artikel 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Kann durch die definierten belastungsmindernden Massnahmen das Auftreten von Belastungen ausgeschlossen werden, so muss keine Güterabwägung durchgeführt werden.
Art. 129 Bezeichnung der verantwortlichen Personen ¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. ² In jedem Institut oder Laboratorium ist für den Tierversuchsbereich eine Bereichsleiterin oder ein Bereichsleiter zu bezeichnen. ³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.	 Art. 129 Abs. 1 und 3 ¹ In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen: a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist; b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden. ³ Für jeden Tierversuch ist eine Versuchsleiterin oder ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Werden mehrere Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.
Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass: a. die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind;	Art. 129a Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten: a. Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137;

b. in den Bewilligungsgesuchen insbesondere die Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137 ausgeführt werden.	 b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen; c. Ausführungen zur Güterabwägung für die Beurteilung der Zulässigkeit der Versuche.
Art. 135 Abs. 1 1 Vor Versuchsbeginn sind die Ereignisse oder Symptome festzulegen, bei deren Auftreten ein Tier aus dem Versuch genommen und allenfalls getötet werden muss (Abbruchkriterien).	Art. 135 Abs. 1 1 Vor Versuchsbeginn sind die Abbruchkriterien festzulegen.
 Art. 137 Abs. 1 ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht; b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient. 	 Art. 137 Abs. 1 Bst. d (neu) ¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel: d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.

Art. 139 Abs. 2 Bewilligungsverfahren	Art. 139 Abs. 2 und 5 (neu)
² Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs	² Aufgehoben
oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen betroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung.	⁵ Betrifft ein Tierversuch, durch Änderung des Aufenthaltsorts der Tiere während des Versuchs oder bei Feldstudien, mehrere Kantone, so ist das Gesuch bei der Behörde des Kantons einzureichen, in dem der Versuch hauptsächlich stattfindet. Diese informiert alle anderen mitbetroffenen kantonalen Behörden und berücksichtigt deren Beurteilung. Die kantonale Behörde, bei der das Gesuch eingereicht wurde, überweist Gesuche für belastende Tierversuche an die kantonale Tierversuchskommission. Den mitbetroffenen kantonalen Behörden steht der Einbezug ihrer Tierversuchskommissionen frei. Im Übrigen gilt Abs. 4.
Art. 140 Abs. 1 Bst. d	Art. 140 Abs. 1 Bst. d
¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:	¹ Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:
d. geeignete Abbruchkriterien festgelegt sind;	d. geeignete Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie geeignete belastungsmindernde Massnahmen festgelegt sind;
Art. 145 Abs. 1	Art. 145 Abs. 1 Bst. b
¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:	¹ Die Leiterin oder der Leiter einer Versuchstierhaltung muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem Animex-ch melden:
 Linien oder Stämme mit belasteten Mutanten nach Artikel 126 innerhalb zweier Wochen nach Feststellung der Belastung; 	b. für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme: die Anzahl der pro Kalenderjahr gezüchteten, erzeugten und importierten Tiere sowie
 b. pro Kalenderjahr f ür jede Tierart sowie f ür gentechnisch ver änderte und belastete Linien oder St ämme die Gesamtzahl der gez üchteten und erzeugten Tiere, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres. 	deren weitere Bestimmung, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.
Art. 145a Information der Öffentlichkeit	Art. 145a Information der Öffentlichkeit
Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die Angaben nach Artikel 139	Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben:
Absatz 1 ^{bis} Buchstaben a–c sowie die endgültigen Angaben zur Anzahl Tiere pro Tierart und zum Schweregrad der Belastung.	a. den Titel des Versuchs;
Zam Sam at Dalabang.	b. das Fachgebiet;
	c. den Versuchszweck nach international anerkannter Einteilung;
	d. die Anzahl eingesetzter Tiere pro Tierart;
	e. den Schweregrad der Belastung.

Art. 151 Abs. 1 Bst. b		Art. 151 Abs. 1 Bst. b
¹ Die verantwortliche Tier das Tier abtransportiert wir	halterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem rd, muss:	¹ Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:
b. allfällige Verletzur	ngen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.	b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, be Klauentieren im Begleitdokument.
Art. 152 Abs. 1 Bst. c und	e	Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1 ^{bis} (neu)
¹ Die Fahrerin oder der Fal	hrer muss:	¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:
	auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten; on Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert	 die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument;
e. bei der Obergabe von Klauentieren sowie von Heren, die Zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.		e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportier werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, bei Klauentieren im Begleitdokument.
		lbis Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Beladeund Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.
Art. 160 Abs. 5		Art. 160 Abs. 5
⁵ Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.		⁵ Gehegewild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.
Art. 167 Abs. 4		Art. 167 Abs. 4
⁴ Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.		⁴ Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine oder nur wenig Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.
Art. 179a		Art. 179a Sachüberschrift (betrifft nur den französischen Text), Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft
1 Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:		nur den deutschen und französischen Text), Bst. c, d ^{bis} , e, f, h und j sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)
c. Schweine:	 Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, 	¹ Folgende Betäubungsmethoden sind zulässig für:
	Elektrizität,Kohlendioxid-Gas;	c. Schweine: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität.
e. Kaninchen:	 Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, 	- geeignete Gasmischung;
	stumpfe Schussschlagbetäubung,Elektrizität;	
		d ^{bis} . Lamas und Alpakas: – Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, – Elektrizität;

f. Geflügel: - Elektrizität, - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, - Bolzenschuss, - geeignete Gasmischung; lebende Küken dürfen bei diesem Vorgang nicht aufeinandergeschichtet werden; h. Zuchtschalenwild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse - Elektrizität, - mechanische Zerstörung des Gehirns. Art. 179b Betäubung 1 Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden. 2 Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann. 3 Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere, ausgenommen Geflügel, im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden.	e. Kaninchen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn, - stumpfe Schussschlagbetäubung; f. Geflügel: - Elektrizität, - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf, - stumpfe Schussschlagbetäubung, - Bolzenschuss ins Gehirn, - geeignete Gasmischung, - Betäubung durch niedrigen Atmosphärendruck; h. Gehegewild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn; j. Panzerkrebse: - Elektrizität. 2 Betrifft nur den französischen Text Art. 179b Abs. 5 (neu) 5 Bei der Betäubung von Geflügel mit einer Gasmischung dürfen lebende Küken nicht aufeinandergeschichtet werden.
Art. 179d Abs. 1 ¹ Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.	Art. 179d Abs. 1 1 Zum Entbluten müssen beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden. Art. 182 Abs. 3
Art. 190 Abs. 1 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: a. Tierpflegerinnen und Tierpfleger;	Betrifft nur den französischen Text. Art. 190 Abs. 1 Bst. e (neu) 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:

 b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen; c. Personen, die vom BLV anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen und Tierhalter anbieten; d. Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel mit einer Ausbildung nach Artikel 197. 	e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.					
Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d	Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d					
Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:	¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:					
a. eine berufliche Grundbildung aus dem Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;	a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG ⁴ oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG;					
d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.	d. eine gleichwertige Ausbildung in einem tierbezogenen landwirtschaftlichen Spezialberuf.					
Art. 197 Abs. 3	Art. 197 Abs. 3					
³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.	³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung. Es kann Praktika vorsehen.					
	Gliederungstitel nach Art. 198					
	2a. Abschnitt: Ausbildungsorganisationen und Praktikumsbetriebe (neu)					
	Art. 198a Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (neu)					
	¹ Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen können angeboten werden von:					
	a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;					
	b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;					
	c. einem Berufsverband;					
	d. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 21001:2018 ⁵ oder eduQua:2021 ⁶ oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.					
	² Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe d muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 ⁷ akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.					

⁴ SR 412.10

⁵ Die aufgeführte Norm kann bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

⁶ Die aufgeführte Norm kann eingesehen und bezogen werden bei der Geschäftsstelle eduQua, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich.

⁷ SR **946.512**

	³ Gibt es für eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197 keine Anbieterin, so kann das BLV im Einzelfall die Ausbildung einer Organisation anerkennen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.
	Art. 198b Kontrolle der Ausbildungsorganisationen (neu)
	¹ Das BLV kann die Ausbildungsorganisationen stichprobenweise und bei der Meldung von Mängeln vor Ort kontrollieren.
	² Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben, können der Ausbildungsorganisation nach der Gebührenverordnung BLV vom 30. Oktober 1985 ⁸ nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.
	Art. 198c Anforderungen an Praktikumsbetriebe (neu)
	¹ Ein Tierhaltungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestands verfügen.
	² Das EDI kann festlegen, dass ein Praktikum im eigenen Tierhaltungsbetrieb absolviert werden kann. In diesem Fall muss eine externe Person für die Begleitung der Praktikantin oder des Praktikanten beigezogen werden. Die beigezogene Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Tierbestandsverfügen.
	³ Die Praktikantin oder der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person oder, bei einem Praktikum im eigenen Betrieb, durch die beigezogene externe Person angewiesen werden.
	⁴ Ein Dienstleistungsbetrieb, der ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung anbietet, muss diejenigen Dienstleistungen anbieten, die die Praktikantin oder der Praktikant anzubieten beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zum Anbieten der betreffenden Dienstleistung verfügen.
Art. 199 Sachüberschrift und Abs. 1	Art. 199 Sachüberschrift und Abs. 1
Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde	Anerkennung: Zuständigkeiten
¹ Das BLV anerkennt Ausbildungen nach Artikel 197 und Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.	¹ Das BLV anerkennt fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen sowie Kurse nach Artikel 198 Absatz 2. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen.
	Art. 199a Anerkennung: Kriterien und Verfahren (neu)
	¹ Das Gesuch um Anerkennung einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.
	² Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.
	³ Für fachspezifische berufsunabhängige Ausbildungen muss sie zudem Angaben enthalten über:

8 SR **916.472**

	 a. die Erfüllung der Anforderungen an Ausbildungsorganisationen (Art. 198a); zertifizierte Organisationen müssen dem BLV den Bericht der Zertifizierungsstelle einreichen; b. die Kontrolle der Praktikumsvorgaben; c. die Prüfung. ⁴ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine eigene Tierhaltung oder werden Teile der Ausbildung in Tierhaltungen absolviert, so ist dem Gesuch ein aktueller Kontrollbericht der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde für die Tierhaltungen beizulegen. Die Anerkennung kann abgelehnt werden, wenn die Tierhaltungen wesentliche Mängel aufweisen. ⁵ Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet. ⁶ Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach den Absätzen 2–4 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung der Lehrkräfte nach Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c nachgewiesen werden.
Art. 200 Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren	Art. 200 Anerkennung: Massnahmen bei Mängeln (neu)
 Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Artikel 197 oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 muss dem BLV zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden. Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten. Für Ausbildungen nach Artikel 197 muss sie zudem Angaben über die Prüfung enthalten. Die Anerkennung wird auf fünf Jahre befristet. Die Anerkennung kann vom BLV widerrufen werden, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht. Beim Gesuch um Erneuerung der Anerkennung muss die Dokumentation nach Absatz 2 eingereicht sowie der Besuch der Weiterbildung nach Artikel 190 Absatz 1 nachgewiesen werden. Das BLV kann Anbieterinnen und Anbietern von Ausbildungen nach Artikel 197 oder Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben b und c untersagen, wenn die Durchführung der Tierschutzgesetzgebung widerspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht. 	 Das BLV kann die Anerkennung von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen oder von Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 widerrufen, wenn: die Durchführung der Ausbildung nicht der Tierschutzgesetzgebung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht; oder die Tierhaltung der Anbieterin oder des Anbieters oder die Tierhaltung, in der Teile der Ausbildung absolviert werden, wesentliche Mängel aufweist. Es kann Anbieterinnen und Anbietern von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen oder von Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Artikel 193 Absatz 1 Buchstaben b und c untersagen, wenn: die Durchführung der Ausbildung nicht der Tierschutzgesetzgebung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch um Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht; oder die Tierhaltung der Anbieterin oder des Anbieters oder die Tierhaltung, in der Teile der Ausbildung absolviert werden, wesentliche Mängel aufweist.
Art. 202 Abs. 1	Art. 202 Abs. 1
Die Ausbildungen nach Artikel 197 sind mit einer Prüfung abzuschliessen.	Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen sind mit einer Prüfung abzuschliessen.
Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b oder c über die Haltung von Tieren und den Umgang mit ihnen vermittelt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 und über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der	Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung 1 Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder

betreffenden Tierart verfügen. Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschliessen. Das EDI erlässt die Prüfungsvorschriften.	Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.
² Das BLV anerkennt Kurse für die Ausbildung von Ausbilderinnen und Ausbildern, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:	² Das BLV kann im Einzelfall andere fachspezifische Kenntnisse zulassen, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;	³ Die in den tierbezogenen Fachgebieten ausbildenden Personen müssen über mindestens drei
b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;	Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen.
c. Kursorganisation.	
³ Die Ausbildung muss bei einer Organisation nach Artikel 205 absolviert werden.	
	Art. 203a Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (neu)
	¹ Personen, die die Anforderungen nach Artikel 203 nicht erfüllen, müssen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung absolvieren.
	² Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 197 folgende Inhalte vermitteln:
	a. didaktisches und rechtliches Grundwissen;
	b. Grundlagen der Erwachsenenbildung;
	c. Kursorganisation.
Art. 205 Anforderungen an Ausbildungsstätten	Art. 205
Ausbildungen nach Artikel 203 können angeboten werden von:	Aufgehoben
a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;	
b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragten Organisation;	
c. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:2010 oder eduQua:2012 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.	
² Die Zertifizierung nach Absatz 1 Buchstabe c muss von einer nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierten Zertifizierungsstelle für Managementsysteme erteilt worden sein.	
Art. 206 Anforderungen an Praktikumsbetriebe	Art. 206
¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Tierbestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.	Aufgehoben

² Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.	
Art. 206a Bst. d ^{bis} , h und i	Art. 206a Bst. d ^{bis} , d ^{ter} (neu), d ^{quater} (neu), h und i
Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:	Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 dbis. den Informationspflichten nach Artikel 76a Absatz 1 nicht nachkommt; h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 177a nicht nachkommt; 	d ^{bis} . gegen die Einfuhrbestimmungen für Hunde verstösst (Art. 76a und 76b) oder als zukünftige erste Halterin oder zukünftiger erster Halter in der Schweiz einen Hund aus dem Ausland erwirbt, der unter Missachtung dieser Einfuhrbestimmungen eingeführt wurde;
i. als Ausbildnerin oder Ausbildner die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203 und 204).	dter. den Informationspflichten nach Artikel 76d Absatz 1 nicht nachkommt;
	d ^{quater} nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit ein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77);
	h. als Betreiberin eines Schlachtbetriebs den Verpflichtungen nach Artikel 179e nicht nachkommt;
	i. als Ausbildnerin oder Ausbildner die Anforderungen nicht erfüllt (Art. 203, 203a und 204).
	Art. 211a Provisorische Bewilligungen (neu)
	¹ Die Kantone können die Bewilligungen nach Artikel 13 TSchG sowie nach den Artikeln 89 und 90 dieser Verordnung provisorisch erteilen, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die erforderliche fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat und das Praktikum im eigenen Betrieb absolviert werden soll. Dabei wird die Auflage verfügt, dass die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung innerhalb von zwei Jahren abzuschliessen ist.
	² Die Kantone können die provisorische Bewilligung von einer Kaution abhängig machen, die die Kosten für die erforderlichen Massnahmen deckt, wenn die Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wird.
	Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts
	Art. 225c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (neu)
	¹ Betriebe, die beim Inkrafttreten dieser Änderung eine technische Ferkelamme einsetzen, müssen die Anforderungen nach Artikel 50 <i>a</i> ab dem (15 Jahre nach Inkrafttreten) erfüllen.
	² Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen müssen die Anforderungen zum Unterschlupf nach Anhang 3 ab dem (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.
	³ Beim Inkrafttreten dieser Änderung bestehende Versuchstierhaltungen, die belastete Linien oder Stämme züchten oder halten, deren Belastung nicht durch belastungsmindernde Massnahmen vermieden werden kann, müssen die Anforderung, wonach vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen muss, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt (Art. 118 <i>a</i> Abs. 2), ab dem (1 Jahr nach Inkrafttreten) erfüllen.
	⁴ Die Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten nach Artikel 129 <i>a</i> Buchstaben b und c müssen in den Instituten und Laboratorien bis am (1 Jahr nach Inkrafttreten) umgesetzt sein.

				e B A 6 Ä	ine landwirtschaftlid Berufsfeld «Landwir Anforderungen nach A Wer fachspezifische	che Ausbildung notw tschaft und deren Be Artikel 194 Absatz 1 n e berufsunabhängige A wurden, muss die An	vendig ist, und über ei erufe» nach bisherigen nicht erfüllen. Ausbildungen anbietet, d	ie nach dieser Verordnung ne Ausbildung aus dem Recht verfügt, muss die ie vor Inkrafttreten dieser 198a ab dem (2 Jahre
				II D		4 werden gemäss Bei	ilage geändert.	
				1 2 3	Artikel 19 Absatz 2 Artikel 76 <i>b</i> Absätze	tritt am (X Jahre na 1–7 treten am (1 Ja	r Absätze 2–4 am in Kr ch Inkrafttreten) in Kraft. hr nach Inkrafttreten) in I (2 Jahre nach Inkrafttre	Kraft.
Anhang 1 Tabello	e 1, Kopfzeile				Anhang 1 Tabelle 1	l, Kopfzeile		Beilage (Ziff. II)
Tierkategorie	Kälber	Jungtiere	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe von		Tierkategorie	Kälber	Jungtiere	Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerristhöhe ^{1a} von
			- über 125 ± 5 135 ± 5145 ± kg 400 kg cm cm 5 cm			bis bis 2 Wochen3 Woche	4 bis 200 200- 300- enWochen kg 300 kg 400 kg bis 4 Monate	über 120-130 130- 140- g 400 kg cm 140 cm150 cm

Anh	ang 1, Anmerkunge	en zu Tal	oelle 1, Zi	ffer 3					Anh	ang 1, Anmerkungen zu T	Tabelle 1, Z	iffern 1	a (neu)	und 3					
³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.					die Mas ang als i cm i 3 Di am Abr	ür Tiere mit einer Widerri Fläche des eingestreuter see, die für Tiere mit ein emessenen zusätzlichen V 120 cm dürfen die diesbez angemessen reduziert wei in Masse für Tiere mit ein 1. September 2008 bestemessungen nach Anhang depasst werden mussten so	n Liegebere er Widerris Vergrössert züglichen M rden. ner Widerri ehende Tien 5 Ziffer 48	eichs (Z sthöhe ing. Fü lasse fü sthöhe haltung untersc	Ziff. 31) von 140 r Tiere ir Tiere von 120 gen, der hritten u	und 0-150 mit ein mit ei 0-130 en Sta	die L cm voner W ner W cm un andplä	riegel orges iderr iderr iderr nd 14 itze b	poxen ehen isthöl isthöl 0-150 ozw. I um 3	(Ziff. sind, me von la con ge liegebo	32) die hit einer weniger 120-130 elten für xen die last 2013				
Anh	ang 1, Tabelle 3								 	eang 1, Tabelle 3	wie für flüc	on dem	т. вери		2000	neu (mger	Territote	Stanc.
Tierka	ategorie	abges Ferke		weine ¹		S	auen	Zuchteber	Tierk	ategorie	abges	etzte Ferk	el Schwein	ıel				Sauen	Zuchtebe
											bis 15	kg 15–25	5 25–60 k	g 60–85	5 85-	110-	130-		
		bis 15 kg	15–25 25– kg	-	-85 85— 1 110 kg 1							kg		kg	110 k	g 130 k	g 160 k	g	
	Fressplatz								1	Fressplatz									
11	Fressplatzbreite pro	cm 12	18 27	30	33 3	6	452, 3	_	11 F	Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	cm 12	18	27	30	33	36	36	452, 3	-
	Gruppenhaltung	******	10 27	20					2	Bodenflächen ³ a									
2	Bodenflächen								21 F	Kastenstände, Fressliegebuch	ntencm -	_	_	_	_	_	_	65×19	04_
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	cm_		-			65×190	4_	22 (Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm _	_	_	_	-	-	-	180	-
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm_		_		. 1	80	_	23 H	Fressstände, verschliessbar	cm -	-	_	_	_	-	_	45×16	0 –
2.2									3	Liegefläche ³ a									
23	Fressstände, verschliessbar	cm_		-			45×160	_	31 (Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ² 0,20	0,35	0,60	0,75	0,90	1,30	1,65	2,56	67
3	Liegefläche								32 0	lavon Liegefläche pro Tier ⁸	$m^2 0,15$	0,25	0,40 ^{8a}	0,50	0.60	0,75	0,95	_	3
31	Gesamtfläche pro Tier ⁵	m ² 0,20	0,35 0,	60 0	,75 0,90	1,65	2,56	67	321	bis 6 Tiere	$m^2 \ -$	-	-	_	-	-	-	1,29	_
									322	7–20 Tiere	$m^2\ -$	_	_	_	_	_	_	1,19	_
32	davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ² 0,1:	5 0,25 0,	40 0	,50 0,60	0,95 -	-	3	323	über 20 Tiere	$m^2 \ -$	_	_	_	_	-	_	1,09	_
321	bis 6 Tiere	m^2-		-		-	1,29	-	4 4	Am 1. Juli 1997 bestehende Abferkelbuchten ^{3a}	m^2	_	_	_	-	-	-	3,510	-

322 7–20 Tiere m ² – – –		1,19		5 Nach dem 1. Juli 1997 m ² eingerichtete Abferkelbuchten ^{3a}	_	_			- 4,	5 ¹¹ –	-
323 über 20 Tiere m^2	1,	,09 –		6 Nach dem 1. September 2008 m ²							
4 Am 1. Juli 1997 m ² bestehende – – – Abferkelbuchten	3	,510_		eingerichtete Abferkelbuchten ^{3a}	_	_			- 5,	511 –	
5 Nach dem 1. Juli m ² 1997 eingerichtete – – – Abferkelbuchten	4	,511_									
6 Neu eingerichtete m ² Abferkelbuchten	5	,511_									
				Anhang 1, Anmerkungen zu Tabell	e 3, Z	iffern 3a	und 8a (n	ги)			
				^{3a} Durch Fütterungseinrichtungen v nutzbare Flächen dürfen nicht an d						e Tiere	nicht
				8a In Buchten mit verschiebbaren W			•			t von 2:	5–40
				kg eine Liegefläche von mindesten	s 0,3	m² pro ⅂	Tier zur Ve	rfügung stel	hen.		
				Anhang 1, Tabelle 4, Ziffer 23 (new	ı)						
				Tierkategorie		Lämmer J	ungtiere Scha	fe ¹ Widder u ohne Läm		Schafe ¹ Lämmer	
					1	bis 20 kg 2	20–50 kg 50–7	0 kg 70–90 kg	über 90 kg	70–90 k	g über 9 kg
				23 Anzahl Fressplätze, pro Tier n		1 1	1	1	1	1	1
Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner) 141				Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühne	er), Zi	ffer 123	(neu) und	141			
Tab. 9-1 Haushühner Tierkategorie	Küken Jungtiere	Legehennen, Elterntiere	Masttiere	Tab. 9-1 Haushühner	Tierk	ategorie	Küken	Jungtiere	Legeher Elterntie		Mast tiere
Lebenswoche	bis Ende 10ab 11. bis Legebeginn	ab Legebeginn			Leber	nswoche	bis Ende 10	ab 11. bis Legebeginn	ab Lege	beginn	
141 freie Höhe über Fläche ⁶ cm	50 50	50	501	123 lichte Höhe über Sitzstangen ⁶		cm	50	50	50		50
				141 lichte Höhe über Fläche ⁶		cm	50	50	50		50 ¹
Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffe	ern 2 und 3			Anhang 1, Tabelle 9-1 (Haushühne	r) 7i	fforn 2 1	and 3				

Tab. 9	-1 Haushühner	Tierkateg	orieKüke	n Jungtiere	Legehen		Masttiere	Tab. 9-1 Haushühner TierkategorieKüken Jungtiere Legehennen, Elterntiere
		Lebens- woche	bis E	ndeab 11. bis Legebegii	nnbis 2 kg	über 2 kg		Lebens- bis Ende ab 11. bis Legebeginn bis 2 kg über 2 kg woche 10.
2	Begehbare Fläche je Tier ⁷ in Haltungen mit	t						2 Begehbare Fläche je Tier ^{7, 7a} in Haltungen mit
21	bis 150 Tiere: zahl (n) Tiere/m ²	n An	14	9,3	7	6	-	3 Begehbare Fläche je Tier ^{7, 7a} in Haltungseinheiten ⁸ mit
22	mehr als 150 Tiere: ahl (n) Tiere/m ²	n Anz	15	Gitterfläche: 16,4 Einstreufläche: 10,3		äche: 12,5 ufläche: 3,5		<u></u>
3	Begehbare Fläche je 1 in Haltungseinheiten ⁸							
31	bis 20 Tiere: Belegungsgewich	kg t/m ²	_	_	_	_	15	
32	21–40 Tiere: Belegungsgewich	kg t/m ²	-	-	-	-	20	
33	41–80 Tiere: Belegungsgewich	kg t/m ²	-	-	-	-	25	
34	über 80 Tiere: Belegungsgewich	kg t/m ²	-	-	-	-	30	
⁶ Für	ang 1, Anmerkungen Volierenaufbauten k einrichtungen nach A	ann das B	LV im	Rahmen des Bev	willigun		ens für	Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 9-1 (Haushühner), Ziffern 6 und 7a ⁶ Für Volierenaufbauten kann das BLV im Rahmen des Bewilligungsverfahrer Stalleinrichtungen nach Artikel 82 Absatz 5 geringere Höhen bewilligen. Das BLV kat Mindesthöhen in einer Amtsverordnung festlegen. ^{7a} Für Kleinhaltungen mit bis zu 15 Tieren muss der Stall eine begehbare Fläch mindestens 2 m² aufweisen bei einer Besatzdichte von höchstens 4 Hühnern pro m². ⁸ Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 3, Tabelle 1					Anhang 3, Tabelle 1				
Tierarten, Gewicht	Mindestboden der Haltungsei cm ²	fläche Bodenfläche pro nheit Tier	Höhe cm	Anmerkungen	Tierarten, Gewicht	Mindestboder der Haltungse cm ²	nfläche Bodenfläche pro einheit Tier	Höhe cm	Anmerkungen
		cm ²	Cili				cm ²	CIII	
Maus, Mus musculus					Maus, Mus				
< 20 g	330	60	12	1) 3) 5) 6)	musculus	220	60	12	1) 2) 4) 5) 6
20–30 g	330	80	12	1) 3) 5) 6)	< 20 g	330	60	12	1) 3) 4) 5) 6)
> 30 g	330	100	12	1) 3) 5) 6)	20–30 g	330	80	12	1) 3) 4) 5) 6)
Ratte, Rattus norvegicus					> 30 g	330	100	12	1) 3) 4) 5) 6)
< 200 g	800	200	18	1) 3) 5) 6)	Ratte, Rattus				
200–300 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)	norvegicus				
300–400 g	800	350	18	1) 3) 5) 6)	< 200 g	800	200	18	1) 3) 4) 5) 6)
400–600 g	1500	450	20	1) 3) 5) 6)	200–	800	250	18	1) 3) 4) 5) 6)
> 600 g	1500	600	20	1) 3) 5) 6)	300 g				
Hamster, Mesocricetus sp.; Ca	ricetulus				300– 400 g	800	350	18	1) 3) 4) 5) 6)
< 60 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)	400– 600 g	1500	450	20	1) 3) 4) 5) 6)
> 60 g	800	400	18	1) 3) 5) 6)	> 600	1500	600	20	1) 3) 4) 5) 6)
Mongolische Rennmaus, Meri	iones sp.				g				
< 40 g	1500	350	20	1) 3) 5) 7)	Hamster, Mesocricetus sp.; Cricetulus griseus				
> 40 g	1500	450	20	1) 3) 5) 7)	< 60 g	800	250	18	1) 3) 4) 5) 6)
Meerschweinchen, Cavia porc	cellus				> 60 g	800	400	18	1) 3) 4) 5) 6)
< 300 g	3800	350	30	1) 2) 3) 4)	50 5				-, -, -, -, -,
300–700 g	3800	700	30	1) 2) 3) 4)					
> 700 g	3800	900	30	1) 2) 3) 4)	Mongolische Rennmaus,				
					Meriones sp.				

				< 40 g 1500	350	20	1) 3) 5) 7)
				> 40 g 1500	450	20	1) 3) 5) 7)
				Meerschweinchen, Cavia porcellus			
				< 300 3800	350	30	1) 2) 3) 4)
				300- 700 g	700	30	1) 2) 3) 4)
				> 700 3800	900	30	1) 2) 3) 4)
Anhang 3, Tabelle 2				Anhang 3, Tabelle 2			
Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit		Anmerkungen	Tierarten, Gewicht	Mindestboder der Haltungse	einheit	Anmerkungen
	cm ²	cm			cm ²	cm	
Maus, Mus musculus	500	12	1) 3) 5) 6) 8) 9)				
Ratte, Rattus norvegicus				Maus, Mus musculus	500	12	1) 3) 4) 5) 6) 8) 9)
300–400 g	800	18	1) 3) 5) 6) 10)	,			, -, , -, -, -, -,
> 400 g	1500	20	1) 3) 5) 6) 10)				
Hamster, Mesocricetus sp.; Cricetulus griseus	800	18	1) 3) 5) 6) 11)				
Mongolische Rennmaus, Meriones sp.	1500	20	1) 3) 5) 7) 8)	Ratte, Rattus norvegicus			
Meerschweinchen, Cavia porcellus	3800	30	1) 2) 3) 4) 8) 12)	300–400 g	800	18	1) 3) 4) 5) 6) 10)
				> 400 g	1500	20	1) 3) 4) 5) 6) 10)
				Hamster, Mesocricetus sp.; Cricetulus griseus	800	18	1) 3) 4) 5) 6) 11)

			Mongolische Rennmaus, Meriones sp.		1500	20	1) 3) 5) 7) 8)	
			Meerschweinchen, C	avia porcellus	3800	30	1) 2) 3) 4) 8) 12)	
Anhang 4, Tabelle 2, Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Anhang 4, Tabelle 2, Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen					
Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen			Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen					
Gewicht kg	Fläche je Tier m²	Mindesthöhe des Abteils cm	Gewicht ¹ kg	Fläche je Tier m²	Mindesthöhe des Abteils cm			
unter 35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm	unter 23 ² kg	0,18	Widerristhöhe	+ 40 cm		
35–55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm	23–35 kg	0,25	Widerristhöhe	+ 50 cm		
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm	35–55 kg	0,33	Widerristhöhe	+ 50 cm		
			über 55 kg	0,50	Widerristhöhe	+ 50 cm		
			Anmerkungen zu T	Anmerkungen zu Tabelle 2 (neu)				
	¹ In einem Transportbehälter im Personenwagen dürfen max transportiert werden.					en maximal	3 Jungtiere bis 7 kg	
		² Beim Transport von Jungtieren in einem Transportmittel für Grossvieh muss die Ladefläche mittels stabiler Trennwände in mehrere Abteile aufgeteilt werden, sodass die Tiere genügend Halt finden.						